

Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Brahlstorf

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2019 (GOVBl. M-V S. 467), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 29.06.2020 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Brahlstorf erlassen:

Artikel 1

Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Gemeinde Brahlstorf vom 03.12.2019 (Landkreis Express vom 11.12.2019, Schweriner Volkszeitung vom 11.12.2019 und Internetseite vom 11.12.2019) wird wie folgt geändert:

1. Der § 6 - Bürgermeisterin/Bürgermeister / Stellvertretung der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters – wird wie folgt geändert:

a.) Der Absatz 1 Nr. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„1. bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen bis 10.000,00 Euro gerichtet sind sowie bei wiederkehrenden Leistungen bis 2.500,00 Euro pro Monat.“

b.) Der Absatz 1 Nr. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„2. bei überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis 1.000,00 Euro bei dem betreffenden Produktkonto mit einem geplanten Ansatz von 100,00 Euro bis 1.000,00 Euro und bis 3.000,00 Euro bei dem betreffenden Produktkonto mit einem geplanten Ansatz ab 1.100,00 Euro; sowie bei außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis 3.000,00 Euro je Ausgabefall.“

c.) Der Absatz 1 Nr. 5 entfällt.

d.) Der Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde im Sinne des § 39 Abs. 2 Satz 5 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 5.000,00 Euro bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 1.250,00 Euro pro Monat können von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister allein bzw. durch eine oder einen von ihr oder ihm beauftragte bedienstete Person in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 2.500,00 Euro.“

2. Der § 7 – Erheblichkeitsgrenzen – wird wie folgt geändert:

„Die Wesentlichkeitsgrenzen zur Haushaltswirtschaft ergeben sich aus der Haushaltssatzung.“

3. Der § 8 – Entschädigungen – wird wie folgt geändert:

a.) Der Absatz 4 wird wie folgt neu eingefügt:

„(4) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten, sofern sie keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung derselben Körperschaft erhalten, zusätzlich zur sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigung einen monatlichen Sockelbetrag in Höhe von 20,00 Euro.“

b.) Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5, Absatz 5 zu Absatz 6 und Absatz 6 zu Absatz 7.

c.) Der Absatz 7 wird wie folgt angepasst:

„(7) Für mehrere Sitzungen an einem Tage, die in einem zeitlichen und örtlichen Zusammenhang stehen, wird nur einmal eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung nach Abs. 3, 5 oder 6 gewährt. In Zweifelsfällen entscheidet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister. Für Sitzungen, die nicht am selben Tage beendet werden, wird für die Fortsetzung der Sitzung an einem anderen Tage ebenfalls eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung nach Abs. 3, 5 oder 6 gewährt.“

Artikel 2

Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Der § 7 – Erheblichkeitsgrenzen - tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Brahlstorf, 01.09.2020


Herzog
(Bürgermeister)



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Verfahrensvermerk:

Diese Bekanntmachung wird am 03.09.2020 auf der Internetseite des Amtes Boizenburg-Land (www.amtboizenburgland.de) veröffentlicht.